

Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz

Gesetz vom 8. April 2003 über die Zuweisung von Gemeindebediensteten an Dritte (Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz)

Stammfassung: LGBl. Nr. 54/2003 (XIV. GPSlt RV EZ 1258/1 AB EZ 1258/2)

§ 1

Regelungsgegenstand

Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen, unter denen Bedienstete der Gemeinde einem von der Gemeinde verschiedenen Rechtsträger zugewiesen werden können, die bei einer Zuweisung einzuhaltende Vorgangsweise, die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und den zugewiesenen Bediensteten der Gemeinde sowie die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Rechtsträger, dem Bedienstete der Gemeinde zugewiesen werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Zuweisung ist die Zurverfügungstellung von Bediensteten der Gemeinde zur Dienstleistung an einen von der Gemeinde verschiedenen Rechtsträger.

(2) Zugewiesene Bedienstete der Gemeinde sind die im Dienststand stehenden Beamten (öffentlich-rechtlich Bediensteten) und Vertragsbediensteten, die an einen von der Gemeinde verschiedenen Rechtsträger zur Dienstleistung zugewiesen werden.

§ 3

Zuweisung

(1) Bedienstete der Gemeinde können unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Bedienstete der Gemeinde an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes sowie an Personengesellschaften des Handelsrechtes zugewiesen werden (Rechtsträger).

(2) Eine Zuweisung ist zulässig, wenn sie im Interesse der Gemeinde liegt und wenn

1. Tätigkeiten, die bisher in einer bei der Gemeinde eingerichteten Organisationseinheit besorgt worden sind, in einer anderen Organisationsform besorgt werden sollen,
2. auf Grund der besonderen Qualifikation von Bediensteten der Gemeinde die Tätigkeit von einem von der Gemeinde verschiedenen Rechtsträger im Sinne des Abs. 1 erbeten wird oder
3. diese zum Zweck der Aus- und Weiterbildung für Bedienstete erforderlich ist.

(3) Im Falle einer Zuweisung nach Abs. 2 Z 1 ist im Sinne des § 10 Abs. 2 des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 37/1994, das Einvernehmen mit der Personalvertretung anzustreben. Zuweisungen nach Abs. 2 Z 2 und 3 dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Bediensteten erfolgen.

§ 4

Ansprüche der zugewiesenen Bediensteten

(1) Die zugewiesenen Bediensteten der Gemeinde verbleiben für die Dauer der Zuweisung im Dienststand. Durch die Zuweisung erfolgt keine Änderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten.

(2) Zugewiesene Bedienstete der Gemeinde haben Anspruch auf Fortzahlung ihrer Bezüge. Die Bediensteten haben Anspruch auf Vorrückung und Beförderung nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Sollte der Rechtsträger den zugewiesenen Bediensteten für die Dauer der Zuweisung über die besoldungsrechtlichen Ansprüche hinaus finanzielle Zuwendungen gewähren, so begründen diese keinen wie immer gearteten Anspruch gegenüber der Gemeinde.

§ 5

Dienstbehörden

(1) Die Ausübung der Diensthoheit gegenüber den dem Rechtsträger im Sinne des § 3 Abs. 1 zugewiesenen Beamten (öffentlich-rechtlich Bediensteten) der Gemeinde erfolgt durch das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Rechtsträgers. Der Rechtsträger übernimmt für die Dauer der Zuweisung sämtliche Verpflichtungen zur Wahrung des ArbeitnehmerInnen- bzw. DienstnehmerInnen-Schutzes.

(2) In dieser Funktion ist das zuständige Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Rechtsträgers für alle Personalangelegenheiten der zugewiesenen Beamten (öffentlich-rechtlich Bediensteten) zuständig, mit Ausnahme folgender Angelegenheiten:

1. generelle Richtlinienkompetenz für dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen,
2. eine allfällige Überstellung, Rücküberstellung oder Beförderung,
3. die Gewährung
 - a) eines Karenzurlaubes nach § 41 Abs. 3 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957,
 - b) eines Sonderurlaubes nach § 40 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, mit Ausnahme jener Anlassfälle, für die der Rechtsträger eine Ermächtigung erhalten hat,
 - c) eines Karenzurlaubes nach § 56a Abs. 3 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957, LGBl. Nr. 34,
 - d) eines Sonderurlaubes nach § 56 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957, mit Ausnahme jener Anlassfälle, für die der Rechtsträger eine Ermächtigung erhalten hat,
4. den Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand,
5. die Einleitung und Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 oder nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1957.

Der Gemeinderat ist Dienstbehörde zweiter Instanz.

(3) Das jeweilige für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Rechtsträgers ist weiters mit der Vertretung der Gemeinde als Dienstgeber gegenüber den zugewiesenen Vertragsbediensteten der Gemeinde betraut. In dieser Funktion ist er für alle Personalangelegenheiten der zugewiesenen Vertragsbediensteten zuständig, mit Ausnahme folgender Angelegenheiten:

1. generelle Richtlinienkompetenz für dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen,
2. eine allfällige Überstellung oder Rücküberstellung,
3. die Gewährung
 - a) eines Karenzurlaubes nach § 28 Abs. 3 des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1974, LGBl. Nr. 30,
 - b) eines Sonderurlaubes nach § 27 des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1974, mit Ausnahme jener Anlassfälle, für die der Rechtsträger eine Ermächtigung erhalten hat,
 - c) eines Karenzurlaubes nach § 30a Abs. 3 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962, LGBl. Nr. 160,

d) eines Sonderurlaubes nach § 30 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962, mit Ausnahme jener Anlässe, für die der Rechtsträger eine Ermächtigung erhalten hat.

4. die Beendigung des privatrechtlichen Dienstverhältnisses des zugewiesenen Vertragsbediensteten.

(4) Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Rechtsträgers unterliegt bei Ausübung der Funktion gemäß Abs. 1, 2 und 3 dem Aufsichts- und Weisungsrecht des Gemeinderates.

§ 6

Vertragliche Vereinbarung

Über die Zuweisung ist zwischen dem Dienstgeber und dem Rechtsträger eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu enthalten:

1. Zweck der Zuweisung,
2. Dauer der Zuweisung,
3. ob und in welchem Ausmaß der Rechtsträger dem Dienstgeber die während der Zuweisung entstandenen Kosten aus den Aktivbezügen zu refundieren und einen Beitrag zur Deckung der Pensionskosten zu leisten hat.

§ 7

Betriebsübergang auf die Gemeinde

Geht ein Unternehmen, Betrieb oder Betriebsteil im Sinne der Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, Abl. Nr. L 61 vom 5. März 1977, S. 26 in der Fassung der Richtlinie 98/50/EG Abl. Nr. L 201 vom 17. Juli 1988, S. 88 auf die Gemeinde über, so tritt diese als Dienstgeber mit allen Rechten und Pflichten in die im Zeitpunkt des Überganges bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.

§ 8

Gemeinschaftsrecht

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, Abl. Nr. L 61 vom 5. März 1977, S. 26 in der Fassung der Richtlinie 98/50/EG Abl. Nr. L 201 vom 17. Juli 1988, S. 88 umgesetzt.

§ 9

Verweise

Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. August 2003, in Kraft.

Erläuterungen zum Zuweisungsgesetz für Gemeindebedienstete

Allgemeiner Teil:

In den vergangenen Jahren ist es wiederholt vorgekommen, dass Bedienstete der Gemeinde in Einrichtungen außerhalb der Gemeinde für einen längeren Zeitraum tätig sind (zB Tätigkeit als Geschäftsführer). Eine Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde an „andere Dienstgeber“ kann jedoch auch zum Zwecke eines Erfahrungsaustausches erfolgen. Es liegt nämlich im Interesse der Gemeinde, dass besonders qualifizierte Bedienstete in der Privatwirtschaft Erfahrungen sammeln. Mangels eines allgemeinen Zuweisungsgesetzes ist die Bereitstellung von Bediensteten der Gemeinden nur nach den geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen möglich, die jedoch nicht für eine derartige Zuweisung ausgerichtet sind und die Anwendung daher immer wieder mit Schwierigkeiten verbunden sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Personalaufwendungen der Bediensteten werden gleich bleiben. Es ergibt sich daraus weder eine Mehrbelastung noch eine Einsparung. Falls eine Zuweisung gegen Refundierung der Bezüge erfolgt, wird sich durch die Bezugsrefundierung der Nettoaufwand der Gemeinden aus den Personalkosten verringern.

Besonderer Teil:

ARTIKEL I Zu § 1 (Regelungsgegenstand):

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet die allgemeinen Bedingungen, um eine Zuweisung von Bediensteten der Gemeinden zu Einrichtungen außerhalb des Dienstes bei der Gemeinde dienst- und besoldungsrechtlich korrekt durchführen zu können.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Unter „zur Verfügungstellung“ in Abs. 1 ist in Verbindung mit § 3 die Zuweisung an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes oder an andere Einrichtungen der Privatwirtschaft zu verstehen. Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechtes zählen zB die Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, Kammern, Genossenschaften, Verbände, Juristische Personen des privaten Rechtes sind beispielsweise Vereine, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Unter Personengesellschaften des Handelsrechtes sind die im Handelsgesetzbuch sowie im Erwerbsgesellschaftengesetz vorgesehenen Gesellschaften wie zB OHG, KG, OEG und KEG zu verstehen. Die Zuweisung soll für Beamte wie auch für Vertragsbedienstete der Gemeinden vorgesehen werden (Abs. 2). Soweit in diesem Gesetz von zugewiesenen Bediensteten gesprochen wird, sind jene Bedienstete (Beamte oder Vertragsbedienstete) gemeint, die eben einer Einrichtung außerhalb des Dienstes zur Gemeinde zur Dienstleistung zugewiesen wurden.

Zu § 3 (Zuweisung):

Die Zuweisung soll unter Wahrung der Rechte und Pflichten der Bediensteten erfolgen (Abs. 1). Nach Abs. 2 soll eine Zuweisung für drei verschiedene Anlassfälle möglich sein. Wenn durch Auslagerungen von Aufgabenbereichen der Gemeindeverwaltung oder durch Ausgliederung eine Änderung des Arbeitsumfanges der durch diese Maßnahme betroffenen Bediensteten erfolgt oder ein Arbeitsbereich zur Gänze wegfällt und somit eine Neuorganisation des Dienstes erforderlich ist (Abs. 2 Z 1) soll nach Abs. 3 eine amtswegige Zuweisung für den Dienstgeber möglich sein. Damit soll einerseits die Weiterverwendung der Bediensteten und andererseits eine effizientere Personalführung ermöglicht werden. Diesfalls ist jedoch das Einvernehmen mit der Personalvertretung anzustreben. Wenn um die Mitarbeit eines Bediensteten auf Grund dessen besonderer Qualifikation von einem anderen Rechtsträger ersucht wird oder wenn die Verwendung eines Bediensteten bei einem anderen Rechtsträger zum Zweck der Aus- und Weiterbildung dient (Abs. 2 Z 2 und 3), soll nach Abs. 3 die Zuweisung nur mit schriftlicher Zustimmung des Bediensteten möglich sein.

Zu § 4 (Ansprüche des zugewiesenen Bediensteten):

Durch Abs. 1 soll klargestellt werden, dass der Bedienstete während der Zuweisung im Dienststand der Gemeinde verbleibt. Die besoldungsrechtliche Stellung des Bediensteten ändert sich durch eine Zuweisung nicht. Der Bedienstete rückt alle zwei Jahre vor und kann bei Erfüllung der Voraussetzungen auch befördert werden. Aus der Übertragung der Diensthoheit (§ 5 Abs. 2) ergibt sich, dass das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied oder Mitglied der Geschäftsführung auch für die Dienstbeurteilung (Erstbeurteilung oder periodische Beurteilung) zuständig sein wird. Obzwar nach Abs. 1 die Bezüge des zugewiesenen Bediensteten weiter bezahlt werden sollen, soll durch Abs. 3 die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass der zugewiesene Bedienstete vom Rechtsträger zusätzliche finanzielle Zuwendungen erhält. Der Vollzug der sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Behandlung dieser Zuwendungen erfolgt jedoch durch den Dienstgeber Gemeinde. Die Höhe dieser finanziellen Zuwendungen ist daher vom Rechtsträger der Gemeinde bekanntzugeben. Durch Abs. 3 soll sichergestellt werden, dass durch Beendigung der Zuweisung diese finanziellen Zuwendungen zur Gänze entfallen. Eine Weiterzahlung (Übernahme oder Aufsaugbarkeit) dieser Zuwendungen durch die Gemeinde ist nicht vorgesehen.

Zu § 5 (Dienstbehörden):

Bei einer Zuweisung von Beamten der Gemeinde soll die Diensthoheit bis auf einige Ausnahmen in erster Instanz das beim jeweiligen Rechtsträger für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied oder Mitglied der Geschäftsführung ausüben. Der Instanzenzug soll an den Gemeinderat gehen. Die generelle Richtlinienkompetenz für dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen, dienstrechtliche Maßnahmen mit besoldungsmäßigen Auswirkungen (Überstellung, Rücküberstellung oder Beförderung), die Gewährung von Karenzurlauben und Sonderurlauben, der Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand sowie die Einleitung eines Disziplinarverfahrens (Abs. 2 Z 1 - 5) bleibt der obersten Dienstbehörde vorbehalten. Durch Abs. 3 soll das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied oder Mitglied der Geschäftsführung auch mit der Dienstgebereigenschaft gegenüber den zugewiesenen Vertragsbediensteten der Gemeinde betraut werden, ohne dass hier für die Installierung einer „Behörde“ notwendig wäre.

Auch diese Betrauung mit der Dienstgebereigenschaft soll sämtliche notwendige Vollzugsmaßnahmen - mit Ausnahme der in Abs. 3 Z 1 - 4 aufgezählten Angelegenheiten - umfassen. Das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied oder Mitglied der Geschäftsführung unterliegt dem Aufsichts- und Weisungsrecht des Gemeinderates (Abs. 4).

Zu § 6 (Vertragliche Vereinbarung):

Nach § 6 soll zwischen der Gemeinde und dem Rechtsträger eine vertragliche Vereinbarung über die wesentlichen Punkte der Zuweisung getroffen werden. Diese Vereinbarung sollte jedenfalls eine Aussage über den Zweck und die Dauer der Zuweisung enthalten. Ebenso ist die Kostentragung der durch die Zuweisung entstandenen Kosten (Aktivbezüge, Kosten aus den Ruhebezügen) zu regeln.

Artikel II

Mit Inkrafttreten des Zuweisungsgesetzes für die Bediensteten der Gemeinden sind die in der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz enthaltenen Bestimmungen obsolet, weshalb der Entfall des § 20 Abs. 2 DO vorzunehmen ist.